



**EINWOHNERGEMEINDE  
4442 DIEPFLINGEN**

**Reglement über die**

**Ausrichtung von  
Mietzinsbeiträgen**

# Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Diepflingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Diepflingen, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

## § 2 Jahreseinkommen

- 1) Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.
- 2) Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Prämienverbilligung der Krankenversicherung).

## § 3 Jahresnettomiete

- 1) Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.
- 2) Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

## § 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem Einpersonen-Haushalt	Fr. <b>10'800.--</b> pro Jahr ( <b>Fr. 900.-- / Mt</b> )
bei zwei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. <b>13'200.--</b> pro Jahr ( <b>Fr. 1100.-- / Mt</b> )
bei drei im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. <b>14'400.--</b> pro Jahr ( <b>Fr. 1200.-- / Mt</b> )
bei vier im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. <b>16'800.--</b> pro Jahr ( <b>Fr. 1400.-- / Mt</b> )
pro Person zusätzlich	Fr. <b>1'000.--</b> pro Jahr ( <b>Fr. 83.-- / Mt</b> )

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt die Ansätze der Mietpreisentwicklung anzupassen.

## **§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze**

Das Jahreseinkommen (gemäss § 2) darf Fr. 30'000.-- für Alleinstehende und Fr. 38'000.-- für Mehrpersonenhaushalte gemäss § 3 Absatz 1 Bst a MBG zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 4'000.-- pro Kind nicht übersteigen.

## **§ 6 Vermögenshöchstgrenze**

Es besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag, wenn der/die Gesuchsteller/in ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- (für Alleinstehende), resp. die Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als Fr. 40'000.-- (für Mehrpersonenhaushalte) besitzen.

## **§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

## **§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

- 1) Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.
- 2) Der massgebliche Lebensbedarf richtet sich nach den Ansätzen der Sozialhilfebehörde für Unterstützungen in der Gemeinde und beträgt für Haushalte von

1 Person	Fr. 1'110.-- pro Monat	Fr. 13'320.-- pro Jahr
2 Personen	Fr. 1'700.-- pro Monat	Fr. 20'400.-- pro Jahr
3 Personen	Fr. 2'070.-- pro Monat	Fr. 24'840.-- pro Jahr
4 Personen	Fr. 2'375.-- pro Monat	Fr. 28'500.-- pro Jahr
5 Personen	Fr. 2'660.-- pro Monat	Fr. 31'920.-- pro Jahr
6 Personen	Fr. 2'940.-- pro Monat	Fr. 35'280.-- pro Jahr
7 Personen	Fr. 3'225.-- pro Monat	Fr. 38'700.-- pro Jahr
pro weitere Person	Fr. 280.-- pro Monat	Fr. 3'360.-- pro Jahr

## **§ 9 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

## **§ 10 Verfahren**

- 1) Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind bei der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen. Ueber die Gewährung und Zahlungsmodus entscheidet der Gemeinderat.

- 2) Im Falle eines zustimmenden Entscheides des Gemeinderates werden die Beiträge ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.
- 3) Die Zusicherung für einen Mietzinsbeitrag gilt in der Regel für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.
- 4) Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgelegten Ansätze an die Teuerung oder an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anpassen.

## **§ 11 Rechtsschutz**

Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 12 Strafbestimmungen**

Die Gesuchsteller verpflichten sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- 1) Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001.
- 2) Dieses Reglement wurde am 4. Februar 2002 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.
- 3) Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1.10.2001 in Kraft.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Markus Zaugg

Die Verwalterin:

Ginette Zeugin